

#### **4. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn**

##### **Artikel I**

Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 22. Januar 2015 i.d.F. des 3. Nachtrages vom 23. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt IV wird ein neuer Abschnitt V „Kinderbetreuungs- und Pflegekosten“ eingefügt.  
„Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.“
2. Abschnitt V. „Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen“ wird neu Abschnitt VI.
3. Abschnitt VI. „Pauschbeträge für Zeitaufwand“ wird neu Abschnitt VII.
4. In Abschnitt VII. (neu) Nr. 1 lautet Satz 1 künftig wie folgt:  
„Als Pauschbetrag für Zeitaufwand erhalten die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich der in zeitlichem Zusammenhang damit stehenden Gruppenvorbesprechung einen Betrag von 79,00 €.“
5. In Abschnitt VII. (neu) Nr. 4 lauten die Sätze 3 und 4 künftig wie folgt:  
„Für die Entscheidung von bis zu 19 Fällen wird ein Pauschbetrag von 39,50 € gezahlt. Werden 20 und mehr Fälle behandelt, wird ein Pauschbetrag von 79,00 € gezahlt.“
6. Abschnitt VII. „Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung)“ wird neu Abschnitt VIII.
7. Abschnitt VIII. „Steuerliche Behandlung“ wird neu Abschnitt IX.

8. Abschnitt IX. „Inkrafttreten“ wird neu Abschnitt X.

## Artikel II

Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 22. Januar 2015 in der Fassung des 4. Nachtrags tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

## Artikel III

Die vorstehende Fassung des 4. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 15. November 2022 beschlossen.

### Die Vertreterversammlung

Holger Conrad  
(Vorsitzender)

Dr. Christian Gravert  
(stellv. Vorsitzender)

### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in seiner Sitzung am 15. November 2022 beschlossene, 4. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn wird gem. § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 6. Dezember 2022  
112 - 10502#00006#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

